

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Winterdienst Thomas Funder ( Dienstleistungen )

### I. Vertragsabschluss/ Änderungen/ Laufzeit

1. Der Winterdienstvertrag kommt zustande, wenn er vom Auftraggeber unterschrieben beim Auftragnehmer eingeht oder der Auftraggeber ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers innerhalb, des am Angebot angeführten Zeitraumes, schriftlich bestätigt. Eine Winterdienstsaison als Solche, geht vom 01.11. bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im einzelnen Angebot oder Vertrag nicht eine Befristung vorgesehen ist. Unbefristete Verträge können von allen Vertragsparteien schriftlich durch ordentliche Kündigung zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Winterdienstverträgen, die nach dem 1. November zustande kommen, beginnen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag erst am dritten Tag nach dem Zustande kommen, da für die Organisation des Winterdienstes, ein zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Gesetzliche oder vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Bei einem etwaigen Wechsel der Rechtsform des Auftragnehmers bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unverändert bestehen.
2. Änderungen des Vertrages, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit, der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner.

### II. Vertragsinhalt

1. Der Winterdienst umfasst die im schriftlichen Vertrag oder im Angebot beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers.
2. Der Winterdienst umfasst nicht – sofern nicht gesondert vereinbart – die Entfernung von Schnee und Eis auf den zu räumenden Flächen, der/das nach der Räumung durch den Auftragnehmer durch Herübertragen oder Herüberwehen von den Nachbargrundstücken auftritt, durch die Straßenreinigung auf die Gehwege geworfen wird oder von den Dächern stürzt. Nicht umfasst vom Winterdienst ist ferner die Beseitigung von Eisbildung infolge defekter Dachrinnen und Schmelzwasser nach Durchführung der Räumung.
3. Der Winterdienst umfasst nicht – sofern nicht gesondert vereinbart – den Schneeabtransport, sowie die Entfernung von Streumaterialien jeglicher Art, weder am Saisonende noch Zwischendurch ( z.B. Kehrung von Streusplitt ).

### III. Pflichten des Auftragnehmers / Haftung

1. Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; der Auftragnehmer haftet keinesfalls weitergehender als der Auftraggeber selbst.
2. Der Auftragnehmer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung.
3. Der Auftragnehmer stellt den vertragsgemäßen Ablauf der Winterarbeiten grundsätzlich sicher. Der Einsatz kann jedoch von der rechtzeitigen Freimachung der Durchgangsstraße abhängig sein und sich daher bei starken Verkehrsbehinderungen zeitlich verzögern.
4. Bei einer Schneehöhe bis zu 10 cm ist mit einer Räumung des Auftragsobjektes längstens 5 – 7 Stunden nach Beginn des Niederschlages zu rechnen . Im Falle eines anhaltenden Niederschlages ist mit einem Räumungsintervall von ca. 6 Stunden zu rechnen.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Schneeverwehungen und lang anhaltenden Schneefällen zunächst Zwischenräumungen in geringerer Breite als vertraglich vereinbart vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Zwischenräumung ist abhängig von der jeweiligen Wetterlage und wird vom Auftragnehmer bestimmt.
6. Für die Beseitigung von Schneeresten und anderem Unrat, die von ungereinigten Nachbargrundstücken herübergetragen werden, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Die Beseitigung derartiger Verunreinigungen kann nach vorheriger Absprache erfolgen, wobei sich der Auftragnehmer vorbehält, hierfür eine gesonderte Vergütung zu fordern.
7. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Flächen und Räume zu reinigen bzw. von Schnee- und Eisglätte zu befreien, deren Zugang nicht möglich ist. Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen, nicht möglich sein, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Dies gilt auch dann, wenn diese Flächen ordnungswidrig beparkt werden. Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte, (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigte Flächen ereignen.
8. Falls der Auftraggeber keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (Plan) übermittelt, wird der Auftragnehmer den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei welchen er annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.
9. Der Auftragnehmer hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Abgaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.
10. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

#### IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat, die zu räumenden Flächen freizuhalten, da sonst der Winterdienst nicht, oder nur erschwert durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf die Reinigung verschlossener oder versperrter Flächen besteht nicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für diese Flächen auch kein Versicherungsschutz besteht.
2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadensersatzpflichten der Auftragnehmerin und es verpflichtet sich der Auftraggeber bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) den Auftragnehmer völlig schad- und klaglos zu halten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten binnen drei Tagen, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April der jeweiligen Winterdienstsaison schriftlich anzuzeigen. Erst wenn der Auftragnehmer die Schäden nicht innerhalb von fünf weiteren Werktagen beseitigt, ist der Auftraggeber zur Geltendmachung der weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte befugt.

#### V. Zahlung/ Zahlungsverzug/ Preisänderung

1. Das vereinbarte Entgelt für die Durchführung des Winterdienstes wird laut Angebot oder Vertrag fällig. Gesonderte Zahlungskonditionen können vor Vertragsabschluss vereinbart werden.
2. Wird das vereinbarte Entgelt, trotz einer Mahnung mit Fristsetzung von mindestens 10 Tagen nicht gezahlt, ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
3. Preisänderungen sowie Preisindexanpassungen für die Folgejahre gelten als vereinbart.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach beliebiger Ermessung zu erhöhen, wenn sich durch Tarifvertrag oder behördliche Anordnung die Lohnkosten erhöhen oder nennenswerte Preissteigerungen bei Vorhaltekosten oder Reinigungsmitteln ergeben. Maßgeblich sind die Preise der Reinigungsmittel die in dem jeweiligen Objekt eingesetzt werden.

#### VI. Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und im Einzelfall oder generell Arbeiten auf diese Unternehmen zu übertragen.

#### VII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, das Logo und die Art der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn da Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bereits beendet ist.
3. Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gem. § 8Abs1 Z2 DSG 2000 einverstanden, dass die am Bestellschein und am Datenblatt vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erfasst und für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse ausdrücklich einverstanden, von dem Auftragnehmer Telefonanrufe und elektronische Post zu Werbe- und Marketingzwecken, insbesondere zu Zwecken der Zusendung von Angeboten und Newsletter mit werblichen Informationen zum Unternehmen Thomas Fünder ( Dienstleistungen ) zu erhalten.

Diese Zustimmung gilt über die vereinbarte oder tatsächliche Vertragsdauer hinaus, kann jedoch jederzeit durch Übermittlung eines E-Mails an [office@fuender.at](mailto:office@fuender.at) widerrufen werden. Weiters erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die in Medien, insbesondere auf Websites, einschließlich Social Media Plattformen, veröffentlichten Daten, Firmenbezeichnungen, Logos und Marken zum Zwecke der Gestaltung von Werbemaßnahmen verwendet werden dürfen.

4. Zuständig für alle sich aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte). Es gilt österreichisches Recht exklusive der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

#### Datenschutz:

Informationen zum Thema Datenschutz unter: <https://www.fuender.at/datenschutz.html>

Thomas Fünder  
Göritz 14  
8605 Kapfenberg

Herausgegeben im März 2021